



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Planungs- und Beratungsleistungen der Martinsfeld Gesellschaft für neue Medien GmbH & Co. KG (Stand: 01.03.2002)

### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für Verträge von Martinsfeld über Planungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Software sowie von Online-Auftritten und damit in Verbindung stehenden Leistungen.
- 1.2 Planungsleistungen in diesem Sinne sind alle Tätigkeiten, die der Ermittlung der Bedürfnisse und Wünsche des Kunden und den Möglichkeiten ihrer Befriedigung, wie sie in einer Leistungsbeschreibung für die Erstellung derartiger Produkte Niederschlag finden, dienen.
- 1.3 Dazu zählen insbesondere die Entwicklung einer Verfahrensidee, die Feststellung der Forderungen des Kunden an das zu planende Produkt, die Erstellung einer Ist-Analyse, die Erarbeitung des Grobkonzepts und des fachlichen sowie des datenverarbeitungstechnischen Feinkonzepts.
- 1.4 Die Bedingungen gelten nicht für sämtliche Erstellungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Verträgen. Für Erstellungsleistungen, die im Rahmen von Verträgen, für die diese AGB gelten, erbracht werden, gelten die AGB für Erstellungstätigkeit der Martinsfeld.
- 1.5 Diese Bedingungen gelten auch für künftige Verträge über Planungs- und Beratungsleistungen zwischen Martinsfeld und dem Kunden, auch wenn Martinsfeld darauf nicht nochmals gesondert hinweist.

### 2 Leistungsumfang

- 2.1 Der Vertrag zwischen Martinsfeld und dem Kunden legt fest, ob Martinsfeld den Kunden lediglich bei der Erstellung der Planungsleistungen in Verantwortung des Kunden beratend unterstützt oder ob die Erstellung in Verantwortung von Martinsfeld unter Mitwirkung des Kunden erfolgt. Fehlt eine solche Festlegung, ist im Zweifel von einer bloß beratenden Tätigkeit von Martinsfeld auszugehen.
- 2.2 Bei beratender Unterstützung des Kunden ist eine Dokumentation der Arbeiten von Martinsfeld nur geschuldet, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- 2.3 Bei Erstellung in Verantwortung von Martinsfeld ist nur die letzte von Martinsfeld geschuldete Planungsphase (gemäß Ziffer 1.3) ausführlich schriftlich zu dokumentieren. Im übrigen ist nur die Erteilung mündlicher Informationen geschuldet, soweit nicht einzelvertraglich ein anderer Dokumentationsumfang vereinbart ist.

### 3 Änderung der Leistung

- 3.1 Der Kunde kann Martinsfeld schriftlich eine Änderung der vereinbarten Leistung vorschlagen. Martinsfeld ist zur Annahme derartiger Vorschläge verpflichtet, soweit sich dadurch keine wesentlichen Vertragsänderungen ergeben. Ansonsten wird Martinsfeld den Vorschlag prüfen und ohne schuldhaftes Verzug die Annahme oder Ablehnung des Vorschlags mitteilen. Bei Ablehnung des Vorschlags wird Martinsfeld den Auftrag entsprechend der ursprünglichen Planung ausführen.
- 3.2 Bei Änderungsvorschlägen, die eine umfangreiche Prüfung erfordern, ist Martinsfeld die zur Prüfung aufgewandte Arbeit gesondert zu vergüten.
- 3.3 Martinsfeld wird dem Kunden eine Änderung der vereinbarten Leistung vorschlagen, sofern sie erkennt, dass eine Anforderung an die vereinbarte Leistung objektiv nicht erfüllbar ist. Der Kunde wird über den Änderungsvorschlag unverzüglich entscheiden. Kommt eine Einigung nicht zustande, bildet dies für beide Seiten einen wichtigen Grund zur Kündigung.

3.4 Martinsfeld kann dem Kunden auch sonst eine Änderung der vereinbarten Leistung vorschlagen, wenn dies zur Erreichung eines für den Kunden optimalen Produkts zweckdienlich erscheint. Bis zu einer Entscheidung des Kunden wird Martinsfeld gemäß der unveränderten Planung weiterarbeiten.

3.5 Soweit eine Änderung Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (insbesondere Vergütung und Termine) hat, werden die Vertragsparteien eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelungen vornehmen.

### 4 Mitwirkung durch den Kunden

- 4.1 Der Kunde wirkt bei der Erbringung der Leistung unentgeltlich mit und überlässt Martinsfeld alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie ausreichend ausgestattete Arbeitsmöglichkeiten in seinen Geschäftsräumen. Martinsfeld ist zur Geheimhaltung von Informationen und Unterlagen gemäß Ziffer 12 verpflichtet.
- 4.2 Bei beratender Unterstützung des Kunden ist es Aufgabe des Kunden, Ort und Zeit der Leistungserbringung durch Mitarbeiter von Martinsfeld abzustimmen, soweit diese nicht bereits individualvertraglich festgelegt sind.
- 4.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das von ihm an Martinsfeld für die vertragliche Erstellung überlassene Material frei von Rechten Dritter ist und stellt Martinsfeld von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung ihrer Rechte frei.
- 4.4 Bei Erstellung in Verantwortung von Martinsfeld koordiniert Martinsfeld die Bemühungen von Martinsfeld und des Kunden zur Erbringung der Leistung.
- 4.5 Sofern bei der Erstellung in Verantwortung von Martinsfeld Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich sind, hat der Kunde diese unverzüglich zu erbringen. Der fruchtlose Ablauf einer von Martinsfeld gesetzten angemessenen Nachfrist für eine Mitwirkungshandlung stellt einen wichtigen Grund für eine Kündigung durch Martinsfeld dar.
- 4.6 Mitwirkungshandlungen sind auch die notwendigen Entscheidungen zwischen Alternativen bzw. die Freigabe von durch Martinsfeld vorgeschlagenen Konzepten. Freigaben gelten als erklärt, wenn der Kunde nach Ablauf einer angemessenen von Martinsfeld unter Hinweis auf diese Rechtsfolge gesetzten Prüffrist keine Einwände vorgebracht hat. Entscheidungen gelten nach Ablauf einer angemessenen von Martinsfeld unter Hinweis auf diese Rechtsfolge gesetzten Prüffrist als zugunsten einer von Martinsfeld als vorzugswürdig im Sinne dieser Ziffer bezeichneten Alternative getroffen, sofern keine anderweitige Äußerung erfolgt.
- 4.7 Zur Erleichterung der notwendigen Zusammenarbeit werden beide Seiten einen ausreichend qualifizierten Ansprechpartner für alle das Planungsprojekt betreffenden Fragen benennen.

### 5 Leistungszeit, Verzögerungen

- 5.1 Leistungsfristen für von Martinsfeld zu erbringende Leistungen verlängern sich um den Zeitraum, in dem Martinsfeld durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, an der Erbringung der Leistung gehindert ist. Gleiches gilt auch bei Behinderungen durch andere Umstände, die Martinsfeld nicht zu vertreten hat. Wird Martinsfeld in einem Zeitraum nur teilweise an der Erbringung von Leistungen gehindert, verlängern sich die Leistungsfristen angemessen.
- 5.2 Leistungsfristen verlängern sich auch dann angemessen, wenn Martinsfeld vom Kunden mit der Prüfung von Änderungswünschen gemäß Ziffer 3 befasst wird.
- 5.3 Sofern Martinsfeld ohne Verschulden trotz Nachfristsetzung nicht leistet, ist der Kunde nicht zum Rücktritt berechtigt.



## 6 Abnahme, Teilabnahmen

- 6.1 Eine Abnahme ist bei beratender Unterstützung des Kunden nicht erforderlich. Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten daher nur, sofern Martinsfeld in alleiniger Verantwortung ein Planungsergebnis schuldet.
- 6.2 Soweit der Planungsprozess in Abschnitte unterteilt ist, an deren Ende ein abnahmefähiges Ergebnis steht, ist der Kunde nach jedem dieser Abschnitte zur Teilabnahme verpflichtet.
- 6.3 Diese Teilabnahmen bzw. die Schlussabnahme gelten als erfolgt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 6 Werktagen nach Vorlage der Leistung unter Hinweis auf diese Rechtsfolge schriftlich die Abnahme verweigert hat.

## 7 Nutzungsrecht

Mit vollständiger Bezahlung erhält der Kunde ein zeitlich unbegrenztes, uneingeschränktes, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der beauftragten Leistung.

## 8 Preise / Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die Preisangaben sind Nettopreisangaben, also ohne Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Steuersatz in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 8.2 Zahlungen sind ohne jeden Abzug nach Rechnungsstellung sofort fällig. Sie werden stets auf die älteste noch offenstehende Rechnung verrechnet.

## 9 Nacherfüllung, Mängelbeseitigung

- 9.1 Bei beratender Unterstützung des Kunden haftet Martinsfeld nur für die Rechtzeitigkeit und Eignung seiner Beratungsleistungen, nicht aber für den Erfolg der Beratung. Die nachfolgenden Unterpunkte dieser Ziffer finden keine Anwendung.
- 9.2 Bei Erstellung in Verantwortung von Martinsfeld haftet Martinsfeld dafür, dass die Planung frei von Mängeln ist, die deren vertragsgemäße Tauglichkeit aufheben oder einschränken.
- 9.3 Sofern solche Mängel vorliegen, wird Martinsfeld diese durch Nachbesserung oder Neuherstellung auf seine Kosten beseitigen.
- 9.4 Der Kunde wird bei der Beseitigung der Mängel in ihm zumutbarer Weise mitwirken.
- 9.5 Zum Rücktritt oder zur Minderung ist der Kunde nur berechtigt, wenn Martinsfeld die Mängelbeseitigung verweigert, die Mängelbeseitigung unmöglich ist oder zwei vom Kunden gesetzte angemessene Nachfristen zur Mängelbeseitigung fruchtlos verstrichen sind.
- 9.6 Sofern ein Teil der Planung, der selbständig abgenommen wurde, mangelfrei ist, kann der Rücktritt nicht auf ihn erstreckt werden, es sei denn, die Brauchbarkeit dieses Planungsteils für den Kunden ist ohne den mangelhaften Teil erheblich vermindert.
- 9.7 Weitergehende Mängelansprüche bestehen nicht. Die Haftung richtet sich nach Ziffer 10.

## 10 Haftung

- 10.1 Die Haftung von Martinsfeld ist außerhalb der Gewährleistung ausgeschlossen für Schäden irgendwelcher Art, die auf leicht fahrlässiger Verletzung von Pflichten beruhen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung für das Fehlen einer garantierten Eigenschaft, wegen Arglist und für Personenschäden bleibt von diesem Haftungsausschluss unberührt.
- 10.2 Die Haftung von Martinsfeld ist außerhalb der Gewährleistung beschränkt auf vorhersehbare, vertragstypische Schäden,

- a) die auf leicht fahrlässiger Verletzung von Pflichten beruhen, sofern die Haftung nicht nach Ziffer 10.1 ausgeschlossen ist,
- b) die auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung von Pflichten von Erfüllungsgehilfen, die weder gesetzliche Vertreter noch leitende Angestellte von Martinsfeld sind, beruhen,
- c) sofern ein Fall der Unmöglichkeit oder des anfänglichen Unvermögens vorliegt.

10.3 Die Haftung für Schäden, die von Ziffer 10.2 erfasst werden, ist auf einen Betrag in Höhe der vertraglichen Vergütung pro Schadensfall begrenzt.

## 10 Kündigung

- 10.1 Martinsfeld kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen.
- 10.2 Bei einer Vertragsbeendigung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, kann Martinsfeld die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen verlangen (vgl. § 649 BGB). Als erspart gelten Aufwendungen in Höhe von 10% der Vergütung für nicht zur Ausführung gelangte Auftragssteile. Dem Kunden steht der Nachweis einer höheren, Martinsfeld der Nachweis einer geringeren Ersparnis offen.

## 11 Geheimhaltung

- 11.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung vom jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden und als vertraulich bezeichneten Informationen und Unterlagen geheim zu halten. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen ist.
- 11.2 Mitarbeiter der Vertragspartner und an der Vertragsdurchführung beteiligte Dritte, die Zugang zu den in Abs. 1 genannten Gegenständen haben, sind schriftlich über die Geheimhaltungsverpflichtung zu belehren.

## 12 Sonstige Bestimmungen

- 12.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln. Martinsfeld ist jedoch berechtigt, als Gerichtstand den Ort des Geschäftssitzes des Kunden zu wählen.
- 12.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.3 Der Kunde kann nur mit solchen Ansprüchen gegenüber Martinsfeld aufrechnen, die unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 12.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen teilweise oder vollständig unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 12.5 Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen von Martinsfeld. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter sind nur gültig, wenn Martinsfeld ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmt. Wenn der Kunde damit nicht einverstanden ist, muss er Martinsfeld sofort schriftlich darauf hinweisen. Für diesen Fall behält sich Martinsfeld vor, ihre Angebote zurückzuziehen, ohne dass ihr gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden können.